

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen von GEWO Feinmechanik GmbH

1. Geltung, Angebote, Rechte an GEWO-Unterlagen

- 1.1 Für Angebote, Lieferungen und Leistungen von GEWO gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers lehnt GEWO hiermit ausdrücklich ab, auch wenn GEWO Ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Angebote von GEWO sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung oder Lieferung durch GEWO zustande.
- 1.3 An Zeichnungen, Skizzen und anderen Angebotsunterlagen behält sich GEWO das Eigentum und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEWO Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen sich ab Produktionsstätte von GEWO (z.B. ab Werk Hörlkafen/FCA Hörlkafen Incoterms 2010) zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 2.2 GEWO ist berechtigt, eine angemessene Anpassung vereinbarter Preise bei Bestellungen mit einer zwei Monate übersteigenden Lieferfrist vorzunehmen, falls nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung eine von GEWO nicht zu vertretende Änderung von Einstandspreisen oder Herstellungskosten eingetreten ist.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Zahlungen werden in 10 Tagen ohne Abzug nach Lieferung bzw. Leistungserbringung mit Rechnungsstellung fällig.
- 3.2 Vorbehaltlich, jedoch spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Leistungserbringung tritt Verzug ein. GEWO ist berechtigt, unbeschadet anderer Rechte sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Unbeschadet dessen, ist GEWO jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung oder Leistung von Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.
- 3.3 Der Besteller kann gegen Zahlungsansprüche von GEWO nur mit anerkannten oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Liefer- und Leistungstermine, Annahmeverzug

- 4.1 Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich bezeichnet. GEWO ist zur teilweisen und/oder vorzeitigen Lieferung oder Leistung berechtigt.
- 4.2 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsterminen setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Besteller zu liefernde Unterlagen, Beistellmaterialien und -kaufteile, zu erbringende Zahlungen und Erklärungen und sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, wird die Frist angemessen verlängert. GEWO kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die für die Lieferung an den Besteller erforderlichen Ex- und Importpapiere nicht erteilt werden, oder ein Vorlieferant nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefert.
- 4.3 Ist die Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von GEWO nicht zu vertretenden Umständen zurückzuführen, wird der Liefer- oder Leistungstermin angemessen verschoben. Besteht ein derartiges Leistungshindernis mehr als 3 Monate, sind GEWO und der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Ist ein Liefer- oder Leistungstermin nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet, kommt GEWO frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Bestellers, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug.
- 4.5 Bei Nichteinhaltung eines schriftlich als verbindlich bezeichneten Liefer- oder Leistungstermin oder bei Nichtbefolgung der Aufforderung des Bestellers gemäß Ziff. 4.4 aus anderen als den in Ziff. 4.2 und 4.3 genannten Gründen ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens weiteren 2 Wochen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten wird. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag hinsichtlich der im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung zurückzutreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von GEWO zu vertreten ist. Kommt GEWO nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann der Besteller nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Sonstige Ansprüche bestehen nur im Rahmen der Ziff. 10 (Haftung).
- 4.6 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von GEWO innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Lieferung oder Leistung gemäß Ziff. 4.7 verlangt oder nach wie vor Lieferung oder Leistung wünscht.
- 4.7 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass GEWO die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann.
- 4.8 Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers (Annahmeverzug), werden die Vertragsprodukte auf Gefahr und Kosten des Bestellers verwahrt und die Rechnung zur Zahlung fällig.

5. Transport und Gefahrenübergang

- 5.1 Der Transport erfolgt ab Produktionsstätte auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, auch wenn GEWO den Transporteur beauftragt oder GEWO durch ein Firmenfahrzeug selber transportiert hat. Dasselbe gilt für eventuelle Rücksendung unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 8.9. GEWO bestimmt den Transporteur. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über. Die Lieferung gilt damit als erfolgt, falls der Besteller Unternehmer ist.

6. Mehr- oder Minderlieferungen

- 6.1 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestätigten Menge, können sich aufgrund von Vormaterialverfügbarkeit, Produkteigenschaften bzw. Verpackungs- und/oder Transportgegebenheiten ergeben und sind daher zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 An den Besteller gelieferte Vertragsprodukte bleiben Eigentum von GEWO bis alle zum Zeitpunkt der Lieferung der Vertragsprodukte bestehenden Forderungen von GEWO aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vollständig beglichen sind (Vorbehaltsware).
- 7.2 Der Besteller ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber GEWO in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
- 7.3 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware dem Besteller erwachsenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an GEWO ab. Dies gilt auch für die Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent. GEWO ermächtigt den Besteller, die an GEWO abgetretenen Forderungen für Rechnungen von GEWO im eigenen Namen einzuziehen. GEWO ist berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Offenlegung der dem Besteller erwachsenden Forderungen zu verlangen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, wenn gegen den Besteller die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird, wenn eine erhebliche

Vermögensverschlechterung eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von GEWO hinzuweisen und GEWO unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht ist GEWO berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort geltend zu machen. Soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann GEWO nach ihrer Wahl sofort und/oder Zug um Zug gegen Barzahlung liefern.
- 7.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für GEWO vor. GEWO erwirbt Eigentum in Höhe des bei Be- oder Verarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.
- 7.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt GEWO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist bei der Verarbeitung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller GEWO, soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einräumt.
- 7.7 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GEWO zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. GEWO ist berechtigt, zur Rücknahme der Vorbehaltsware die Räume des Bestellers zu betreten, wo die Vorbehaltsware lagert und die Vorbehaltsware sodann für GEWO zu lagern oder lagern zu lassen.
- 7.8 Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert nicht GEWOs Rücktritt vom Vertrag. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur dann vor, wenn GEWO diesen ausdrücklich schriftlich erklärt.

8. Sachmängel

- 8.1 Wenn ein Vertragsprodukt innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweist, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wird GEWO nach eigener Wahl den Sachmangel unentgeltlich beseitigen oder als Ersatz zumindest ein grundüberholtes Austauschprodukt entsprechender Qualität liefern. Im Falle einer mangelhaften Leistung wird GEWO die Leistung unentgeltlich nachbessern oder nochmals erbringen.
- 8.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ausführung/Beschaffenheit des Vertragsproduktes oder der Leistung nicht den schriftlichen Vereinbarungen zwischen GEWO und dem Besteller entspricht; Eigenschaften des Vertragsprodukts, die der Besteller nach öffentlichen Äußerungen von GEWO erwartet, gehören nur dann zu der vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie in der schriftlichen Vereinbarung wiederholt werden. Mangels einer schriftlichen Vereinbarung liegt ein Sachmangel nur vor, wenn das Vertragsprodukt oder die Leistung nicht den Produktbeschreibungen oder Fertigungszeichnungen von GEWO entspricht.
- 8.3 Sachmängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen;
- für Entwicklungsmuster, Prototypen und Vorserienlieferungen;
 - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder der Fertigungszeichnung/Produktbeschreibung;
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit;
 - bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge äußerer Einflüsse wie Feuer, Wasser, Spannungsschwankungen, o. ä., ausgenommen bei Installation, Bedienung, Benutzung oder Wartung, für vom Besteller oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen an den Vertragsprodukten und die daraus entstehenden Folgen;
- insoweit, als der Besteller erkennbare Mängel nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung, und nicht erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach Entdeckung gegenüber GEWO rügt.
- 8.4 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten bei Lieferung an einen Unternehmer, in 24 Monaten bei Lieferung an einen Verbraucher. Falls ein Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise in ein Bauwerk eingebaut wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Die Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung.
- 8.5 Die Hemmung der Verjährung während Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über das Bestehen von Rechten des Bestellers wegen eines behaupteten Mangels ist auf den behaupteten Mangel beschränkt. Verhandlungen mit hemmender Wirkung enden zu dem Zeitpunkt, an dem GEWO Nacherfüllung geleistet hat oder eine solche fehlgeschlagen ist, ein Vertragspartner den Abbruch der Verhandlungen schriftlich mitteilt, ansonsten 3 Monate nach Zugang der letzten Stellungnahme eines Vertragspartners bezüglich des behaupteten Mangels beim anderen Vertragspartner.
- 8.6 Zunächst hat der Besteller GEWO stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Eine von GEWO vorgenommene Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung der Rechtspflicht.
- 8.7 Schlägt die Nacherfüllung auch innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist fehl, ist der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 10 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
- 8.8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil ein Vertragsprodukt nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bei Vertragsabschluss bekannten bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.9 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, berechnet GEWO die Kosten der Überprüfung und ggf. Reparatur zu den jeweils gültigen Kostensätzen von GEWO; in diesem Fall werden die Kosten für die Zusendung des beanstandeten Vertragsprodukts nicht erstattet und die Rücksendung erfolgt durch Kosten und Gefahr des Bestellers.

9. Schutzrechte; Rechtsmängel

- 9.1 Sofern ein Dritter gegen den Besteller bei vertragsgemäßer Benutzung eines Vertragsprodukts wegen Verletzung eines im Land des Lieferorts geltenden Schutzrechts (z.B. Patent, Urheberrecht oder Warenzeichen), berechnete Ansprüche erhebt, so haftet GEWO dem Besteller gegenüber innerhalb der in Ziff. 8.4 bestimmten Frist wie folgt:
- GEWO wird auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, das Vertragsprodukt weiter zu benutzen oder dieses auszutauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist. Ist dies GEWO nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
 - Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach Ziff. 10.
 - Die vorstehenden Verpflichtungen von GEWO bestehen nur, soweit der Besteller GEWO über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert und eine Verletzung der Rechte des Dritten nicht anerkennt und soweit GEWO alle Abwehrrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Vertragsprodukts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- 9.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat
- 9.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit sich die Verletzung aus einer Befolgung von Produktanforderungen des Bestellers ergibt und soweit sich die Verletzung durch die Änderung von Vertragsprodukten, die Kombination von Vertragsprodukten mit

- Zusätzen oder durch die Verwendung von Vertragsprodukten oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, ohne dass die Vertragsprodukte selbst das Schutzrecht verletzen.
- 9.4 Darüber hinaus sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen für Verletzungshandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwahrt worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn GEWO hat weiteren Verletzungen schriftlich zugestimmt.
- 9.5 Im Falle der Inanspruchnahme des Bestellers gemäß Ziff. 9.1 ist GEWO berechtigt, im Hinblick auf noch ausstehende Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.6 Mit dem Verkauf der Vertragsprodukte wird keine Lizenz zur Benutzung von GEWO-Schutzrechten gewährt, die eine Kombination von Gegenständen oder Gegenstände bzw. Verfahren betreffen, in den die Vertragsprodukte verwendet werden oder werden können.
- 9.7 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 8 entsprechend.
- 9.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen GEWO und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 9.9 Gleichmaßen haftet der Besteller GEWO gegenüber, wenn gegen GEWO Ansprüche aus einer angeblichen Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden, die darauf beruhen, dass GEWO Anweisungen des Bestellers befolgte oder für ihn Produktmodifikationen vornahm.
- 10. Haftung**
- 10.1 GEWO haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind.
- 10.2 In den Fällen der Ziff. 10.1 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 Für Beistellungen haftet die GEWO Feinmechanik GmbH gemäß §6 ProdHaftG und der mitgeltenden §254 BGB und §5 ProdHaftG lediglich für den Anteil und in Höhe der erbrachten Leistung.
- 10.4 Ist der Schaden auf grob fahrlässiges Verhalten eines Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiters von GEWO zurückzuführen, der nicht gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von GEWO ist, ist die Haftung von GEWO ebenfalls auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren, soweit sie aus Sach- oder Rechtsmängeln entstehen gemäß Ziff. 8.4, ansonsten spätestens nach 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Besteller Kenntnis von dem Schaden erlangt. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis verjähren Schadensersatzansprüche jedoch spätestens nach 3 Jahren von dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatz, arglistig verschwiegener Mängel oder die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.
- 10.6 Mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Vertragsprodukts, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unabhängig von deren Rechtsgrund für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere solche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.
- 10.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von GEWO.
- 11. Verschiedenes**
- 11.1 Mündliche Nebenabreden gelten nur mit schriftlicher Bestätigung; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 11.2 Übt GEWO ein Recht aus diesem Vertrag nicht aus, so bedeutet dies nicht den Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts
- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen mit Ausnahme der Abtretung von Zahlungsansprüchen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- 11.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Die UN-Übereinkunft über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.6 Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, wird Gerichtsstand Erding vereinbart. GEWO bleibt jedoch zur Einleitung gerichtlicher Verfahren am Sitz des Bestellers berechtigt.

Stand. Juli 2017
Änderungen vorbehalten!